

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS) der Stadt Ostheim v.d.Rhön

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2001, zuletzt geändert mit Satzung vom 13.12.2010:

§ 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermengen pauschal 12 cbm/Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Menge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 24 cbm/ Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Als § 10 Abs. 3 wird eingefügt:

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die durch die Stadt installiert werden.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh, bzw. für jede Großvieheinheit ein Wassermenge von 14 cbm/ Jahr bei Festentmistung und 18 cbm/Jahr bei Schwemmentmistung (Gülle) als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehanzahl. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen, er kann durch Vorlage des Bescheides bei der Tierseuchenkasse erbracht werden.

§ 3

Die bisher als § 10 Abs. 3 und 4 Regelungen werden als § 10 Abs. 4 und 5 bezeichnet.

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön

Ulrich Waldsachs
1. Bürgermeister

Diese Satzung ist laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom
Az.: nicht genehmigungspflichtig.